

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Jugendgemeinderates am 18. November 2021

1. Am Donnerstag, den 18. November 2021 findet die 7. regelmäßige Wahl des Jugendgemeinderates der Stadt Rheinau statt.
- 1.1. Dabei sind 20 Jugendgemeinderäte in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl auf 2 Jahre zu wählen. Für die Schulen GWRS Rheinau, Realschule Rheinau und Anne-Frank Gymnasium werden jeweils ein Sitz für einen Jugendgemeinderat, der gleichzeitig Schüler dieser Schule ist, garantiert.
2. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge oder auch die eigene Bewerbung für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 29. Oktober 2021 bis 12:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – Herrn Bürgermeister Michael Welsche, Rheinstraße 52, 77866 Rheinau, schriftlich einzureichen.
- 2.1. Wählbar in den Jugendgemeinderat sind Jugendliche, welche am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz in Rheinau haben (unabhängig von der Staatsangehörigkeit).
- 2.2. Nicht wählbar sind Jugendliche,
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
 - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.3. Ein Wahlvorschlag oder eine eigene Bewerbung muss den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers enthalten.
- 2.4. Die vorgeschlagenen Bewerber müssen durch besondere Erklärung ihr Einverständnis als Bewerber erklären.

Rheinau, 03.09.2021

Michael Welsche
Bürgermeister